

Vorsorgereglement

Aktuelle Version gültig ab 1. Januar 2026

Genehmigt durch den Vorstand am 19. September 2025

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Begriffe und Abkürzungen	1
Art. 3	Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	2
Art. 4	Alter, reglementarisches Rücktrittsalter	3
Art. 5	Beginn und Ende des Vorsorgeverhältnisses	3
Art. 6	Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58	3
Art. 7	Unbezahlter Urlaub	4
Art. 8	Versicherter Jahreslohn	5
B.	Finanzierung	7
Art. 9	Beiträge	7
Art. 10	Sparkapital	8
Art. 11	Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	9
C.	Leistungen im Alter	11
Art. 12	Altersrente	11
Art. 13	Kapitalbezug der Altersleistungen	12
Art. 14	Freiwillige AHV-Überbrückungsrente	12
Art. 15	Kinderrente zur Altersrente	13
D.	Leistungen bei Invalidität	14
Art. 16	Invalidenrente	14
Art. 17	Kinderrente zur Invalidenrente	15
E.	Leistungen im Todesfall	16
Art. 18	Ehegattenrente	16
Art. 19	Lebenspartnerrente	17
Art. 20	Rente an die geschiedenen Ehegatten	18
Art. 21	Waisenrente	18
Art. 22	Todesfallkapital	19
F.	Leistungen bei Austritt	21
Art. 23	Fälligkeit der Austrittsleistung	21
Art. 24	Höhe der Austrittsleistung	21
Art. 25	Verwendung der Austrittsleistung	21
Art. 26	Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	22
G.	Ehescheidung	23
Art. 27	Grundsätze	23
Art. 28	Aktive versicherte Person	24
Art. 29	Invalide vor dem reglementarischen Rücktrittsalter	24
Art. 30	Altersrentner und Invalide nach dem reglementarischen Rücktrittsalter	24
Art. 31	Scheidungsrente	25

H. Finanzierung von Wohneigentum	26
Art. 32 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	26
Art. 33 Rückzahlung des Vorbezugs	27
Art. 34 Einschränkungen beim Vorbezug	27
I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen	28
Art. 35 Koordination der Vorsorgeleistungen	28
Art. 36 Rückgriff und Subrogation	29
Art. 37 Vorleistungspflicht und Rückforderung	30
Art. 38 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	30
Art. 39 Teuerungsfonds	30
Art. 40 Gemeinsame Bestimmungen	31
Art. 41 Auskunfts- und Meldepflicht	32
Art. 42 Haftungsbegrenzung	32
Art. 43 Teilliquidation	33
J. Organisation und Verwaltung	34
Art. 44 Organe und Organisationsreglement	34
Art. 45 Informationspflichten	34
Art. 46 Schweigepflicht	35
Art. 47 Bearbeiten von Personendaten	35
K. Massnahmen bei Unterdeckung	36
Art. 48 Sanierungsmassnahmen	36
L. Übergangs- und Schlussbestimmungen	37
Art. 49 Inkrafttreten, Änderungen	37
Art. 50 Lücken im Reglement, Streitigkeiten	37
Art. 51 Übergangsbestimmungen	37
Abkürzungen und Begriffe	39
Anhänge zum Vorsorgereglement	41
Anhang 1 Vorsorgepläne	43
Anhang 2 Einkauf zusätzlicher Leistungen	47
Anhang 3 Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	49

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- Erlass ¹ Der Vorstand der Zuger Pensionskasse (nachstehend Pensionskasse) erlässt gestützt auf § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG) das vorliegende Vorsorgereglement. Die Detailbestimmungen des Vorsorgeplans werden separat festgehalten.
- Zweck ² Vorliegendes Vorsorgereglement regelt die berufliche Vorsorge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kantons und der vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden. Im Vorsorgereglement und in den zugehörigen Vorsorgeplänen werden die Höhe der Vorsorgeleistungen, deren Anspruchsvoraussetzungen und die Koordination mit anderen Sozialversicherungen sowie der Rückgriff geregelt.
- Aufbau ³ Die Pensionskasse gliedert sich in eine Vorversicherung und in eine Hauptversicherung. Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität abdeckt.
- Die Hauptversicherung setzt sich zusammen:
- a. aus einer durch die Pensionskasse geführten Spareinrichtung;
 - b. aus einer Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität.
- Registrierung gemäss BVG ⁴ Die Pensionskasse nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie erbringt mindestens die gesetzlichen Mindestleistungen. Die Pensionskasse untersteht der Aufsicht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ZBSA.
- Rechtsverhältnisse und Leistungen ⁵ Die Rechtsverhältnisse der versicherten Personen, der Rentnerinnen und Rentner sowie der angeschlossenen Arbeitgebenden sind durch das Pensionskassengesetz, dieses Vorsorgereglement, den Vorsorgeplan, die weiteren vom Vorstand erlassenen Reglemente (insbesondere das Teilliquidationsreglement) sowie durch den Anschlussvertrag geregelt. Die Leistungen der Pensionskasse entsprechen den vereinbarten Bestimmungen des Vorsorgeplans, mindestens jedoch den Vorschriften gemäss BVG.
- Rückdeckung ⁶ Die Pensionskasse kann die Leistungen ganz oder teilweise bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Lebensversicherungsgesellschaft rückerdecken.

Art. 2 Begriffe und Abkürzungen

- Erlass ¹ Im Reglement werden die Begriffe und Abkürzungen gemäss dem Verzeichnis im Anhang verwendet.
- Zweck ² Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem PartG ist der Ehe bzw. deren gerichtliche Auflösung einer Ehescheidung gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte und rentenbeziehende Personen.

Art. 3 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Obligatorisch versicherter Personenkreis	<p>¹ Der Pensionskasse müssen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kantons und der Arbeitgebenden, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, beitreten, sofern sie einen massgebenden Jahreslohn aufweisen, der die im Vorsorgeplan festgehaltene Eintrittsschwelle übersteigt (vorbehalten bleibt Abs. 2). Die Eintrittsschwelle wird für teilinvalide Personen nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 16 Abs. 3 entsprechend herabgesetzt.</p>
Ausschlussbedingungen	<p>² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Arbeitnehmende, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben; b. Arbeitnehmende, die das reglementarische Rücktrittsalter nach Art. 4 Abs. 2, bereits erreicht haben; c. Arbeitnehmende, deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses; d. Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Der Vorsorgeplan kann eine andere Regelung vorsehen; e. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind, sowie Personen, die nach Art. 26a BVG in ihrer früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden; f. Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.
Unterschreitung Eintrittsschwelle	<p>³ Sinkt der massgebende Jahreslohn zu einem späteren Zeitpunkt unter den im Vorsorgeplan als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag, bleibt die Versicherung bestehen.</p>
Freiwillige Versicherung	<p>⁴ Die Pensionskasse schliesst die freiwillige Versicherung von Lohnanteilen, die Arbeitnehmende bei anderen Arbeitgebern beziehen, gemäss Art. 46 Abs. 2 BVG aus.</p>
Externe Versicherung	<p>⁵ Die Pensionskasse führt keine Versicherung von Arbeitnehmenden weiter, deren Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde. Art. 6 bleibt vorbehalten.</p>

Art. 4 Alter, reglementarisches Rücktrittsalter

- Alter ¹ Das Alter für die Bestimmung der Beiträge entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
- Reglementarisches Rücktrittsalter ² Das reglementarische Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht. Eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder eine aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70 sind möglich.
- Alter bei Einkauf und bei Pensionierung ³ Das für die Berechnung eines Einkaufs sowie zur Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.

Art. 5 Beginn und Ende des Vorsorgeverhältnisses

- Beginn ¹ Das Vorsorgeverhältnis beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da sich der Arbeitnehmende auf den Weg zur Arbeit begibt, sofern die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 3 erfüllt sind.
- Ende ² Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 23 bis Art. 26 geregelt.
- Aufnahme ³ Die Aufnahme in die Vorversicherung erfolgt mit Entrichtung der Risikobeiträge am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs. Mit dem Beginn des Sparprozesses gemäss Vorsorgeplan erfolgt die Aufnahme in die Hauptversicherung.
- Nachdeckung ⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 6 Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58

- Voraussetzungen ¹ Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst (Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung) wird, können die Weiterführung der gesamten Vorsorge (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung im bisherigen Vorsorgeplan beantragen. Die Weiterversicherung muss schriftlich und bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Pensionskasse angemeldet werden. Der Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist von der versicherten Person zu erbringen.
- Massgebender Jahreslohn bei Weiterversicherung ² Für die Weiterversicherung gilt der im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahreslohn. Die versicherte Person kann den massgebenden Jahreslohn auf 75% oder 50% reduzieren. Sowohl für die Bemessung der Risikoleistungen als auch für die Bestimmung der Spar- und Risikobeiträge muss er gleich hoch sein. Eine nachträgliche Erhöhung des massgebenden Jahreslohnes ist nicht möglich.
- Beiträge ³ Die versicherte Person hat von den reglementarischen Spar- und Risikobeiträgen sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberanteil zu entrichten.

Alterssparen und / oder Risiko- versicherung	⁴ Die versicherte Person kann jeweils auf den 1. Januar eines Jahres beantragen, die Weiterversicherung des Alterssparens zu sistieren bzw. wiederaufzunehmen. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse bis spätestens 30. November gilt der gewählte Versicherungsumfang auch für das Folgejahr.
Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung	⁵ Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung in dem Umfang an diese überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird die Versicherung weitergeführt und der im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahreslohn proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert. Andernfalls gilt Abs. 6.
Ende	⁶ Die Weiterversicherung endet <ul style="list-style-type: none"> a. auf Begehren der versicherten Person (per Monatsende); b. bei Eintritt eines Vorsorgefalls; c. bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden; d. bei Ausfall der Beitragszahlung nach erfolgter Mahnung per Ende desjenigen Monats, für welchen die letzte Beitragszahlung erfolgt; e. spätestens bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters. <p>Nach Beendigung der Weiterversicherung gilt Art. 23 Abs. 3.</p>
Einschränkungen	⁷ Die Altersleistungen sind in Rentenform zu beziehen, falls die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat. Ebenfalls sind ein Vorbezug oder eine Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 32 nicht mehr möglich.
Freiwillige Einlagen	⁸ Der Einkauf von zusätzlichen Leistungen gemäss Art. 11 ist weiterhin möglich.

Art. 7 Unbezahlter Urlaub

Dauer und Umfang	¹ Während eines unbezahlten Urlaubs von nicht länger als 1 Monat wird das bisherige Vorsorgeverhältnis unverändert weitergeführt. Dauert der unbezahlte Urlaub länger als 1 Monat, hat die versicherte Person vor Beginn des Urlaubs die unwiderrufliche Wahl während der Dauer des Urlaubs, jedoch maximal während 12 Monaten, für die Risiken Invalidität und Tod versichert zu bleiben, sofern hierfür die gesamten Risikobeiträge von der versicherten Person geleistet werden Trifft die versicherte Person keine Wahl oder fallen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter. Danach fällt der Versicherungsschutz weg.
Abredeversicherung	² Die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität besteht nur, falls die versicherte Person für die Dauer des unbezahlten Urlaubs eine Abredeversicherung abgeschlossen hat, welche den Versicherungsschutz infolge eines Nichtberufsunfalls aufrechterhält.

Art. 8 Versicherter Jahreslohn

Massgebender Jahreslohn	<p>¹ Der massgebende Jahreslohn entspricht dem gesetzlich festgelegten oder vertraglich vereinbarten Jahreslohn und ist begrenzt auf den maximal versicherbaren Lohn gemäss BVG.</p> <p>Bei der Festsetzung des massgebenden Jahreslohns sind folgende Grundsätze zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Schichtzulagen, Überstunden, Dienstaltersgeschenke, Abgangsentschädigungen und Gratifikationen werden nicht angerechnet;b. Naturalentschädigungen werden gemäss den Bestimmungen der AHV als Lohn bewertet;c. In besonderen Fällen, z.B. bei starken Schwankungen des Arbeitspensums oder des Lohns, kann der massgebende Jahreslohn aufgrund des Durchschnitts- oder des Vorjahreslohns festgesetzt werden.
Koordinationsbetrag	<p>² Zur Koordination der Vorsorgeleistungen mit denjenigen der AHV/IV wird der massgebende Jahreslohn um einen Koordinationsbetrag reduziert. Der Koordinationsbetrag entspricht 25 % des massgebenden Jahreslohns, höchstens jedoch dem Koordinationsbetrag gemäss BVG.</p>
Versicherter Jahreslohn	<p>³ Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um den Koordinationsbetrag verminderten massgebenden Jahreslohn.</p>
Unterjähriger Eintritt	<p>⁴ Bei unterjährigem Eintritt wird der massgebende Jahreslohn auf ein Jahr umgerechnet.</p>
Lohnanpassungen	<p>⁵ Der massgebende Jahreslohn wird in der Regel jeweils am 1. Januar für ein Jahr festgelegt. Unterjährige Anpassungen des massgebenden Jahreslohns werden jeweils auf Monatsbeginn berücksichtigt. Für arbeitsunfähige und invalide Personen sind für denjenigen Lohnanteil, für welchen sie arbeitsunfähig bzw. invalid sind, keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.</p>
Vorübergehende Reduktion des massgebenden Jahreslohns	<p>⁶ Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend infolge Krankheit, Unfalls, Elternschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige versicherte Lohn mindestens so lange unverändert, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub, ein Urlaub des andern Elternteils, ein Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall schwer beeinträchtigten Kindes oder ein Adoptionsurlaub dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen</p>
Besitzstand nach Alter 58	<p>⁷ Versicherte Personen, deren massgebender Jahreslohn sich nach dem vollendeten 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn bis längstens zum reglementarischen Rücktrittsalter beibehalten wird. Die versicherte Person hat für diesen weiterversicherten Lohnanteil auch die Beiträge des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin zu entrichten, wobei die Arbeitgebenden einen Teil dieser Beiträge übernehmen können. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilpensionierung).</p>

Lohnanpassung
bei Invalidität

⁸ Wird eine versicherte Person für invalid erklärt, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 16 Abs. 3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen des genannten Artikels möglich sind.

B. Finanzierung

Art. 9 Beiträge

Beginn Beitragspflicht	¹ Die Beitragspflicht für die Arbeitgebenden und die versicherte Person beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse.
Ende Beitragspflicht	² Die Beitragspflicht endet: a. mit dem Austritt aus der Pensionskasse; b. mit Ausrichtung der gesamten Altersleistungen; c. am Ende des Todesmonats; d. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Leistungen aus einer Taggeldversicherung, an die der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien geleistet hat.
Gesamtbeitrag	³ Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen: a. Sparbeitrag; b. Risikobeitrag; c. Umlagebeitrag; d. Beitrag an den Teuerungsfonds.
Sparbeitrag	⁴ Mit den Sparbeiträgen wird das Sparkapital geäuftnet.
Risikobeitrag	⁵ Die Risikobeiträge werden verwendet zur Finanzierung: a. des Sterbe- und Invaliditätsrisikos; b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG; c. der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.
Austrittsleistung	⁶ Der Risikobeitrag, der Umlagebeitrag sowie der Beitrag an den Teuerungsfonds bilden keinen Bestandteil der Austrittsleistung nach Art. 24.
Beitragshöhe	⁷ Die Höhe der Beiträge der Arbeitgebenden und der versicherten Personen sind im Vorsorgeplan geregelt.
Sparplan "Sparen PLUS"	⁸ Die versicherte Person hat die Möglichkeit, den Sparplan "Sparen PLUS" zu wählen. Die Sparbeiträge der versicherten Person werden dabei um 3 Prozentpunkte des versicherten Lohns erhöht. Die Höhe des Risikobeitrags und der Beiträge der Arbeitgebenden bleiben unverändert. Die Wahl bzw. der Wechsel des Sparplans erfolgt jeweils bei Eintritt bzw. auf den 1. Januar eines Jahres. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung der versicherten Person an die Pensionskasse bis spätestens 30. November gilt der gewählte Sparplan auch für das Folgejahr.
Lohnabzüge	⁹ Die Arbeitgebenden schulden der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Sie ziehen der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind monatlich nach Rechnungsstellung zu bezahlen, ausser der Anschlussvertrag sehe eine andere Regelung vor. Kommen die Arbeitgebenden in Verzug, verlangt die Pensionskasse ab dem 31. Tag eine Mahngebühr in der Höhe von CHF 100.00 und ab dem 91. Tag einen Verzugszins, der einen Prozentpunkt über der angewendeten Verzinsung der Sparkapitalien liegt.

Beitragsbefreiung der Sparbeiträge ¹⁰ Die Sparbeiträge, ohne "Sparen PLUS", werden ab Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente aus der Pensionskasse nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 16 Abs. 3 aufgrund des zuletzt versicherten Jahreslohns bis zum reglementarischen Rücktrittsalter geleistet.

Ein- und Austritt innerhalb eines Monats ¹¹ Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bis und mit dem 15. eines Monats erfolgt die Beitragserhebung ab dem ersten Kalendertag des Eintrittsmonats, danach ab dem ersten Kalendertag des folgenden Monats. Wird das Arbeitsverhältnis bis und mit dem 15. eines Monats aufgelöst, endet die Beitragszahlung mit dem letzten Kalendertag des Vormonats, danach mit dem letzten Kalendertag des Austrittsmonats.

Art. 10 Sparkapital

Sparkapital ¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkapital geführt.

Bildung Sparkapital ² Dem Sparkapital werden gutgeschrieben:

- a. Sparbeiträge;
- b. Eintrittsleistungen;
- c. Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- d. Übertragungen infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung;
- e. Einkäufe sowie
- f. Zinsen.

Dem Sparkapital werden belastet:

- a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- b. Vorsorgeansprüche infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung.

Höhe Sparbeiträge ³ Die Höhe der Sparbeiträge, ausser "Sparen PLUS", ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Zinssatz ⁴ Die Zinssätze der einzelnen Konten werden jeweils per Ende des Kalenderjahres vom Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Lage festgelegt. Diese Zinssätze gelten für die am 31. Dezember versicherten Personen inklusive Pensionierungen und Austritte per gleichem Datum.

Unterjähriger Zinssatz ⁵ Für unterjährige Geschäftsfälle (Vorsorgefälle und Austritte) legt der Vorstand einen unterjährigen Zinssatz fest.

Verzinsung ⁶ Der Zins wird auf dem Stand der Konten am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs gutgeschrieben. Die Führung und Verzinsung der Alterskonten nach BVG (Schattenrechnung) richten sich nach Art. 15 ff. BVG.

Pro-rata-Verzinsung ⁷ Wird eine Austrittsleistung eingebracht, ein Einkauf getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein, werden Kapitalleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person während des Jahrs aus der Pensionskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.

Führung Sparkapital bei Invalidität ⁸ Bei Invalidität oder Teilinvalidität wird das Sparkapital nach Massgabe der Rentenabstufung von Art. 16 Abs. 3 in einen invaliden (passiven) und einen aktiven Teil aufgeteilt.

Art. 11 Eintritsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

- Eintritsleistung ¹ Austritsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten oder Freizügigkeitspolicen, sind als Eintritsleistung in die Pensionskasse einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Eingangsdatum dem Sparkapital gutgeschrieben. Die Pensionskasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austritsleistungen verlangen.
- Einkauf in Maximalleistungen ² Eine aktive versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann – unter Beachtung von Abs. 6 ff. sowie einer Anrechnung allfälliger Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a nach Art. 60a BVV 2 – vor Eintritt eines Vorsorgefalls zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen.
- Einkauf in vorzeitige Pensionierung ³ Hat eine aktive versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen nach Abs. 2 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen. Einkaufssummen für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung werden dem Konto "vorzeitige Pensionierung" gutgeschrieben. Für dieses gilt Abs. 2 sinngemäss. Derjenige Teil des Sparkapitals, der den gemäss Abs. 2 maximal möglichen Betrag übersteigt, ist an den Einkauf anzurechnen.
- Weiterarbeit nach Einkauf in vorzeitige Pensionierung ⁴ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Einkaufs in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die im reglementarischen Rücktrittsalter versicherte Altersrente aus dem Sparkapital, ohne Anrechnung des Einkaufs gemäss Abs. 3, um mehr als fünf Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:
- a. Die versicherte Person sowie die Arbeitgebenden leisten keine Sparbeiträge mehr.
 - b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren ausser es erfolgt eine Senkung des Satzes infolge einer allgemeinen Anpassung der Umwandlungssätze. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt.
 - c. Das Sparkapital wird nicht mehr verzinst.
- Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderungen des Beschäftigungsgrads oder Einlagen infolge Ehescheidung werden nicht berücksichtigt.
- Steuerliche Abzugsfähigkeit ⁵ Die Einkäufe in die maximalen Leistungen nach Abs. 2 und in die vorzeitige Pensionierung nach Abs. 3 werden der versicherten Person als steuerlich abzugsfähig bescheinigt. Die tatsächliche steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs ist jedoch von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.
- Einschränkungen ⁶ Werden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge vollständig zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.

- Zuzug aus dem Ausland ⁷ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Jahreslohns nicht übersteigen.
- Beteiligung der Arbeitgebenden ⁸ Die Arbeitgebenden können sich jederzeit an einem Einkauf beteiligen.
- Einkauf während oder nach Bezug Altersleistung ⁹ Bei versicherten Personen, die bereits eine Altersleistung aus einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung beziehen oder bezogen haben, reduziert sich die mögliche Einkaufssumme um die bei der Pensionierung bereits verrechneten oder bezogenen Sparkapitalien inkl. Zinsen (Verzinsung mit BVG-Zinssatz).

C. Leistungen im Alter

Art. 12 Altersrente

Anspruch	¹ Mit Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.
Höhe	² Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan.
Umwandlungssatz	³ Die Höhe des Umwandlungssatzes ist im Vorsorgeplan festgelegt. Der Umwandlungssatz kann vom Vorstand jeweils per 1. Januar den veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Die Änderungen treten frühestens acht Monate nach Beschlussfassung und Publikation in Kraft. Es besteht kein Anspruch auf allfällig früher mitgeteilte anwartschaftliche Vorsorgeleistungen.
Vorzeitige Pensionierung	⁴ Die vorzeitige Pensionierung ist ab Monatserstem nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Pensionskasse.
Teilpensionierung	⁵ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 58. Altersjahr kann die versicherte Person eine Teilpensionierung in maximal drei Teilschritten verlangen, sofern sich der massgebende Jahreslohn jeweils um mindestens 20 Prozent reduziert. Es sind maximal drei Pensionierungsschritte möglich, wobei der dritte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt.
Bedingung Vorbezug der Altersleistungen	⁶ Der Anteil der vor dem reglementarischen Rücktrittsalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung nicht übersteigen
Aufgeschobene Pensionierung	⁷ Die versicherte Person kann, das Einverständnis der Arbeitgebenden zur Weiterführung des Arbeitsverhältnisses vorausgesetzt, die Pensionierung bis spätestens zum vollendeten 70. Altersjahr aufschieben. Sie kann darauf verzichten, weiterhin Sparbeiträge zu leisten. Dieser Entscheid ist unwiderruflich.
Arbeitsunfähigkeit bei Aufschub	⁸ Wird eine versicherte Person nach einer Teilpensionierung invalid, besteht nur für den aktiven Teil Anspruch auf Invalidenleistungen. Wird die versicherte Person nach einer vorzeitigen Pensionierung bzw. während des Rentenaufschubs invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden weiterhin die Altersleistungen ausgerichtet bzw. ausgelöst.
Tod bei Aufschub	⁹ Stirbt eine versicherte Person während des Rentenaufschubs, werden die Hinterlassenenleistungen so bestimmt, als ob die Altersleistungen im Zeitpunkt des Todes fällig geworden wären.
Tod nach erneuter Aufnahme	¹⁰ Stirbt eine versicherte Person, welche nach einer bei der Zuger Pensionskasse erfolgten vorzeitigen Pensionierung wieder in die Pensionskasse aufgenommen wurde, werden nur die gesetzlichen Mindestleistungen ausgerichtet.

Art. 13 Kapitalbezug der Altersleistungen

Kapitalbezug Sparkapital	¹ Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente das Sparkapital oder ein Teil davon in Kapitalform beziehen. Für Beziehende einer Invalidenrente ist der Kapitalbezug auf 50 % des Sparkapitals beschränkt. Ein Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezugs des Sparkapitals sind alle entsprechenden regulatorischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.
Teilpensionierung	² Bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 12 Abs. 5 kann von der versicherten Person ein gemäss Pensionierungsgrad anteilmässiger Kapitalbezug verlangt werden.
Schriftliche Erklärung	³ Ein Kapitalbezug ist spätestens vor dem Stichtag der Pensionierung bzw. der vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung mit schriftlichem Antrag bei der Pensionskasse einzureichen. Vorgängig eingereichte Anträge können bis zum genannten Termin geändert oder widerrufen werden. Für Teilpensionierungen gemäss Art. 12 Abs. 5 gilt die genannte Frist für das Einreichen des Antrags auf Kapitalbezug für jeden Pensionierungsschritt einzeln.
Kürzung BVG- Altersguthaben	⁴ Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum Bezug des Sparkapitals gekürzt.

Art. 14 Freiwillige AHV-Überbrückungsrente

Anspruch	¹ Versicherte Personen, die vorzeitig pensioniert werden, können eine freiwillige AHV-Überbrückungsrente zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistung beziehen.
Beginn / Ende	² Die freiwillige AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente und erlischt, wenn die festgelegte Dauer nach Abs. 3 erreicht wird oder die versicherte Person stirbt. Stirbt die versicherte Person und besteht ein Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente, wird die freiwillige AHV-Überbrückungsrente an den Ehegatten bzw. die Ehegattin oder den Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin ausgerichtet, bis die festgelegte Dauer nach Abs. 3 erreicht wird oder der Ehegatte bzw. die Ehegattin resp. der Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin stirbt.
Höhe / Dauer	³ Die Höhe und die Dauer der jährlichen freiwilligen AHV-Überbrückungsrente kann die versicherte Person selbst festlegen. Sie darf die maximale jährliche AHV-Altersrente nicht übersteigen und höchstens bis zum Erreichen des Referenzalters gemäss AHV ausgerichtet werden.
Finanzierung Arbeitnehmende	⁴ Die freiwillige AHV-Überbrückungsrente wird aus dem vorhandenen Sparkapital finanziert, indem dieses um die Summe der auszurichtenden freiwilligen AHV-Überbrückungsrenten, ohne Zins, gekürzt wird. Die Kürzung kann durch eine Einmaleinlage ausgekauft werden.
Finanzierung Arbeitgebende	⁵ Die Arbeitgebenden können sich am Auskauf der Kürzung ganz oder teilweise beteiligen. Bei Wahl des entsprechenden Zusatzplans erfolgt der Einkauf der Überbrückungsrente planmässig.
Anpassung	⁶ Die freiwillige AHV-Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente nicht erhöht.

Art. 15 Kinderrente zur Altersrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Kinderrenten haben Beziehende einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 21 beanspruchen könnte.
Ende	² Die Kinderrente erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber nach drei Bezugsjahren oder wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die Höhe der jährlichen Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der laufenden Altersrente. Sie ist begrenzt auf die Höhe der Ausbildungszulage gemäss dem FamZG vom 30. April 2009. Fallen die Leistungen tiefer aus als die gesetzlichen Mindestleistungen, sind Letztere zu gewähren.

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 16 Invalidenrente

Anspruch	¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40 % invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.
Invaliditätsgrad	² Der Invaliditätsgrad sowie Beginn und Veränderung des Anspruchs richten sich grundsätzlich nach dem von der IV im Rahmen der in der Pensionskasse versicherten Erwerbstätigkeit festgelegten Grad. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann die Pensionskasse vom Entscheid der IV abweichen, sofern der Vertrauensarzt der Pensionskasse diese Korrektur mit einem Gutachten unterstützt.
Rentenabstufung	³ Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. <ul style="list-style-type: none"> a. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente. b. Bei einem Grad zwischen 50% und 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad. c. Bei einem Grad von unter 50% vermindert sich der Anspruch pro Prozent Invaliditätsgrad um 2.5 Prozentpunkte, sodass bei einem Grad von 40% der Anspruch 25% beträgt. d. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.
Beginn	⁴ Der Anspruch auf Invalidenrente beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung.
Ende	⁵ Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40% beträgt, bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters oder mit dem Tod. Art. 26a BVG ist einzuhalten. Bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst.
Höhe	⁶ Die Höhe der jährlichen Invalidenrente beträgt bei voller Invalidität 60 % des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Jahreslohnes.
Anpassung Rentenhöhe	⁷ Die einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich als Folge einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.
Geburts- geborenen	⁸ Ist eine Person bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit infolge eines Geburtsgebrechens oder einer Invalidität als Minderjährige zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % versichert, beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die gesetzlichen Mindestleistungen.
Anpassung bei Unrichtigkeit	⁹ Die Invalidenrente kann jederzeit ohne Bindung an den IV-Entscheid neu festgelegt werden, falls sich der frühere Entscheid im Nachhinein als unrichtig herausstellen sollte. Dabei gilt Abs. 2.

Fehlender IV-
Entscheid

¹⁰ Stellt die IV keinen Invaliditätsgrad fest, weil es sich bei der versicherten Person nicht gleichzeitig um eine nach der IV versicherte Person handelt oder weil die Beitragsdauer für den Leistungsbezug ungenügend ist, anerkennt die Pensionskasse die Invalidität entsprechend demjenigen Invaliditätsgrad, der durch ihren Vertrauensarzt oder durch den Vertrauensarzt des Rückversicherers festgelegt oder bescheinigt worden ist.

Art. 17 Kinderrente zur Invalidenrente

Anspruch

¹ Anspruch auf Kinderrenten haben Beziehende einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 21 beanspruchen könnte.

Ende

² Die Kinderrente erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.

Höhe

³ Die Höhe der jährlichen Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der versicherten Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Kinderrente nach Art. 16 Abs. 3.

E. Leistungen im Todesfall

Art. 18 Ehegattenrente

Anspruch	<p>¹ War die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie im Zeitpunkt des Todes von der Pensionskasse eine Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er bzw. sie im Zeitpunkt des Todes eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie muss für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente aufkommen. Besteht kein Anspruch auf Waisenrente, werden nur die gesetzlichen Mindestleistungen erbracht. b. Sie hat das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert; die Dauer einer bereits gemeldeten Lebenspartnerschaft nach Art. 19 Abs. 1 wird an die Ehedauer angerechnet, sofern die Bestimmung nach Art. 19 Abs. 1 lit. a. vor der Eheschliessung erfüllt war.
Einmalige Abfindung	<p>² Erfüllt der Ehegatte bzw. die Ehegattin keine dieser Voraussetzungen, hat er bzw. sie Anspruch auf das Todesfallkapital nach Art. 22.</p>
Beginn / Ende	<p>³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten bzw. der überlebenden Ehegattin.</p>
Höhe	<p>⁴ Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente beträgt 40 % des im Zeitpunkt des Todes versicherten Jahreslohnes bzw. 60 % der laufenden Alters- oder Invalidenrente. Eine aktive versicherte Person kann zum Zeitpunkt der Pensionierung anstelle einer anwartschaftlichen Ehegattenrente von 60 % eine solche von 80 % der Altersrente wählen. Eine bei Teilpensionierung gewählte höhere Ehegattenrente gilt auch bei definitiver Pensionierung. Dies führt zu einer dauerhaften Kürzung der Altersrente um 8 %. Dieser Entscheid ist unwiderruflich. Die Wahl ist nur möglich, solange die gekürzte Altersrente über der gesetzlichen Mindestleistung liegt.</p> <p>Erfolgte die Eheschliessung nach der Vollendung des 65. Altersjahrs, werden nur die gesetzlichen Mindestleistungen ausgerichtet, ausser die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 19 Abs. 1 lit. a und lit. d auf eine Lebenspartnerrente waren vor Vollendung des 65. Altersjahres erfüllt.</p>
Ehegattenrente bei Kapitalbezug der Altersrente	<p>⁵ Wurde beim Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig.</p>
Rentenkürzungen	<p>⁶ Ist der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 5% der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50%. Hat die Ehe länger als 10 Jahre gedauert, vermindert sich die Kürzung um jedes volle, diese Ehedauer übersteigende Jahr um 5 Prozentpunkte.</p>
Mindestleistungen	<p>⁷ Die Höhe der Ehegattenrente entspricht in jedem Fall den gesetzlichen Mindestleistungen.</p>

Wieder- verheiratung	⁸ Bei Wiederverheiratung des Ehegatten bzw. der Ehegattin erlischt die Ehegattenrente endgültig und es besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten. Zur Berechnung der Abfindung wird eine Rentenkürzung gemäss Abs. 6 berücksichtigt.
Anrechnung nicht eingebrachter Freizügigkeits- leistung	⁹ Stirbt eine aktive versicherte Person, die ihre Freizügigkeitsleistung nicht oder nur teilweise eingebracht hat, wird die Ehegattenrente lebenslang gekürzt. Die Kürzung beträgt 5 % des nicht eingebrachten Teils der Freizügigkeitsleistung (Stand im Todeszeitpunkt), maximal jedoch 5 % der zum Todeszeitpunkt gemäss Anhang 2 möglichen Einkaufssumme.

Art. 19 Lebenspartnerrente

Anspruch	¹ Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern <ol style="list-style-type: none">Die Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nachweislich in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung am gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt gelebt haben unddie versicherte und die begünstigte Person im Zeitpunkt des Todes jeweils unverheiratet und im Sinne von Art. 95 ZGB nicht verwandt sind undentweder der bezeichnete Lebenspartner bzw. die bezeichnete Lebenspartnerin im Zeitpunkt des Todes das 40. Lebensjahr zurückgelegt hat und die Lebenspartnerschaft nach lit. a mindestens während der letzten fünf Jahre ununterbrochen gedauert hat oder der bezeichnete Lebenspartner für mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente aufkommen muss unddie versicherte Person der Pensionskasse den Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin schriftlich gemeldet hat. Ist diese Meldung unterblieben, besteht kein Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse.
Anspruch von renten- beziehenden Personen	² Im Todesfall einer alters- oder invalidenrentenbeziehenden Person besteht nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a, b und d bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs, erfüllt waren.
Voraussetzungen	³ Die versicherte beziehungsweise die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Pensionskasse prüft im Vororgefall, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.
Ende	⁴ Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod der rentenbeziehenden Person. Es besteht kein Anspruch auf eine Kapitalabfindung gemäss Art. 18 Abs. 8
Anrechnung von Vorsorge- leistungen	⁵ Die Lebenspartnerrente wird um den Betrag allfälliger Hinterlassenenleistungen aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung gekürzt.
Anrechnung Jahre	⁶ Die Dauer einer Partnerschaft nach Abs. 1 wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 18 angerechnet.

Art. 20 Rente an die geschiedenen Ehegatten

Anspruch	¹ Der geschiedene Ehegatte bzw. die geschiedene Ehegattin hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen, sofern: <ul style="list-style-type: none"> a. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat; und b. ihm bzw. ihr bei der Ehescheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.
Dauer Anspruch	² Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 lit. b geschuldet gewesen wäre.
Kürzung	³ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
Scheidung vor dem 1.1.2017	⁴ Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1.1.2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Leistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 gültigen Art. 20 BVV 2.

Art. 21 Waisenrente

Anspruch	¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten oder alters- bzw. invalidenrentenbeziehenden Person haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflegekinder und Stiefkinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
Beginn / Ende	² Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen.
Sonderfälle	³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, ausbezahlt: <ul style="list-style-type: none"> a. an Kinder, die in Ausbildung stehen und keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben; b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kinds (analoge Abstufung wie in Art. 16 Abs. 3) bemessen.
Höhe	⁴ Die Höhe der jährlichen Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 12 % des im Zeitpunkt des Todes versicherten Jahreslohnes bzw. 20 % der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

Art. 22 Todesfallkapital

Anspruch	¹ Bei Tod einer aktiven versicherten oder alters- bzw. invalidenrentenbeziehenden Person besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.
Begünstigungs- ordnung	² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung: <ul style="list-style-type: none">a. der Ehegatte bzw. die Ehegattin; bei dessen bzw. deren Fehlenb. die Kinder der verstorbenen versicherten Person, für die nach Art. 21 ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei deren Fehlenc. natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden, oder die Person, die mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft am gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlend. die Kinder, sofern diese nicht schon unter lit. b fallen; bei deren Fehlene. die Eltern und Geschwister. <p>Die Anspruchsvoraussetzung nach lit. c ist nur dann gegeben, wenn die versicherte Person der Pensionskasse die begünstigte Person schriftlich gemeldet hat.</p>
Erklärung	³ Die versicherte Person kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.
Anpassung Begünstigungs- ordnung	⁴ Die versicherte Person kann die in Abs. 2 vorgegebene Begünstigungsordnung wie folgt verändern: <ul style="list-style-type: none">a. Existieren Personen gemäss Abs. 2 lit. c, darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a, lit. b und lit. c zusammenfassen;b. Existieren keine Personen gemäss Abs. 2 lit. c, darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a, lit. b und lit. d zusammenfassen.
Fehlen einer Erklärung	⁵ Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.
Höhe bei Tod als aktive versicherte Person	⁶ Das Todesfallkapital bei Tod einer aktiven versicherten Person entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparkapital. Für Anspruchsberechtigte gemäss Abs. 2 lit. e beläuft sich das Todesfallkapital auf die Hälfte dieses Betrags. Das so bestimmte Todesfallkapital wird bei allen anspruchsberechtigten Gruppen um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen und um alle bereits erbrachten Leistungen gekürzt.

Rückgewähr der in der Pensionskasse geleisteten Einkäufe	⁷ Das Todesfallkapital bei Tod einer aktiven versicherten oder einer invalidenrentenbeziehenden Person beläuft sich mindestens auf den Betrag der von der verstorbenen Person seit dem Beginn des laufenden Vorsorgeverhältnisses, frühestens aber seit dem 1. Januar 2000, geleisteten und noch vorhandenen freiwilligen Einkäufe ohne Zinsen. Eingebraachte Eintrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen gelten nicht als Einkäufe. Im Weiteren reduzieren Kapitalbezüge oder Verrentungen infolge Teilpensionierungen, Vorbezüge für Wohneigentum oder die Übertragung von Guthaben infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung in erster Priorität die eigenen Einkäufe.
Berücksichtigung Einkäufe aus früheren Vorsorgeverhältnissen	⁸ Einkäufe aus früheren Vorsorgeverhältnissen werden berücksichtigt, wenn der Wechsel des Vorsorgeverhältnisses innerhalb der Pensionskasse nahtlos erfolgte.
Höhe bei Tod als alters- oder invalidenrenten- beziehenden Person	⁹ Das Todesfallkapital bei Tod einer alters- oder invalidenrentenbeziehenden Person entspricht dem fünffachen Betrag der zum Zeitpunkt des Tods versicherten Jahresrente (ohne Kinderrente), abzüglich des Barwerts aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen und um alle bereits geleisteten Zahlungen. Bei Tod einer altersrentenbeziehenden Person besteht für Eltern und Geschwister kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

F. Leistungen bei Austritt

Art. 23 Fälligkeit der Austrittsleistung

Fälligkeit

¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus und es wird die Austrittsleistung fällig. Vorbehalten bleibt Art. 6.

Verzugszins

² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen vollständig erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Art. 7 FZV auszurichten, der einen Prozentpunkt über dem angewendeten BVG-Zinssatz liegt.

Vorrang der Austrittsleistung nach Alter 58

³ Tritt die versicherte Person nach dem vollendeten 58. Altersjahr und vor Vollendung des 65. Altersjahrs aus der Pensionskasse aus, hat sie Anspruch auf eine vorzeitige Pensionierung nach Art. 12 Abs. 4, wenn sie diese innert 6 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich verlangt. Sieht sie davon ab, entsteht mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Art. 24 Höhe der Austrittsleistung

Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen und verzinsten Sparkapital nach Art. 15 FZG. Der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG ist in jedem Fall gewährleistet.

Art. 25 Verwendung der Austrittsleistung

Neue Vorsorgeeinrichtung

¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers bzw. der neuen Arbeitgeberin überwiesen.

Freizügigkeitskonto / -police

² Austretende Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:

- a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos;
- b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.

Fehlende Mitteilung

³ Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.

- Barauszahlung ⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
- a. sie die Schweiz endgültig verlässt;
 - b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.

Die Barauszahlung gemäss lit. a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.

Art. 26 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

- Nachhaftung ¹ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuzahlen.
- Kürzung ² Unterbleibt die Rückzahlung, werden die Hinterlassenenleistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

G. Ehescheidung

Art. 27 Grundsätze

- Grundsatz ¹ Gestützt auf ein Gerichtsurteil werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aus der beruflichen Vorsorge erworbenen Ansprüche bei Ehescheidung ausgeglichen.
- Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich ² Die einer aktiven versicherten Person infolge Ehescheidung zugesprochenen Vorsorgeansprüche werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Für Beziehende einer Invalidenrente werden die zugesprochenen Vorsorgeansprüche nur gutgeschrieben, sofern für sie ein Sparkapital geführt wird.
- Verrechnung ³ Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rentenanteilen setzt das Einverständnis der Pensionskasse und der versicherten Person voraus.
- Wiedereinkauf ⁴ Der verpflichtete Ehegatte bzw. die verpflichtete Ehegattin kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung und der maximal möglichen Einkaufssumme wieder einkaufen. Für Beziehende einer Invalidenrente ist für die aus dem invaliden Teil übertragenen Vorsorgeansprüche kein Wiedereinkauf möglich.
- BVG-Altersguthaben bei Wiedereinkauf ⁵ Von einem Wiedereinkauf infolge Ehescheidung wird derjenige Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, der bei der Übertragung zur Anwendung gelangte.
- Ansprüche auf Kinderrenten ⁶ Im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens ausgerichtete Kinderrenten zur Alters- oder Invalidenrente werden vom Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung nicht berührt. Wird eine im Zeitpunkt der Einleitung bereits ausgerichtete Kinderrente zur Alters- oder Invalidenrente durch eine Waisenrente abgelöst, werden für die Bestimmung der Höhe der Waisenrente Kürzungen der zugrunde liegenden Alters- oder Invalidenrente infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung nicht berücksichtigt.
- Zwischenzeitliche Pensionierung oder Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters ⁷ Wird eine aktive versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert oder erreicht eine invalidenrentenbeziehende Person das reglementarische Rücktrittsalter gemäss Art. 4, passt die Pensionskasse die Rente rückwirkend an, wie wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Vorsorgeanspruch verminderte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt worden wäre.
- Der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die angepasste Rente werden um die Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, gekürzt. Die Kürzung wird vorbehältlich einer im Scheidungsurteil anderslautenden Anordnung je hälftig zugesprochen. Anstelle einer dauerhaften Kürzung der Rente kann die Pensionskasse die dem verpflichteten Ehegatten zu viel ausbezahlten Beträge mit seinen zukünftigen Rentenzahlungen verrechnen. Die Pensionskasse sieht von einer Kürzung oder einer Verrechnung ab, falls die zu viel ausbezahlten Beträge weniger als 10% des Betrags der minimalen jährlichen AHV-Rente ausmachen.

Art. 28 Aktive versicherte Person

Kürzung Sparkapital ¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung einer aktiven versicherten Person auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird das Sparkapital gekürzt.

Anpassung BVG-Altersguthaben ² Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital gekürzt.

Art. 29 Invalide vor dem reglementarischen Rücktrittsalter

Übertragung eines Teils der hypothetischen Austrittsleistung ¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil bei einer invalidenrentenbeziehenden Person, die das reglementarische Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat, ein Teil ihrer hypothetischen Austrittsleistung auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird das Sparkapital gekürzt. Wird für die invalidenrentenbeziehende Person kein Sparkapital geführt, wird die Invalidenrente um denjenigen Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfallen würde, wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Betrag gekürzte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt würde.

Hypothetische Austrittsleistung ² Die hypothetische Austrittsleistung entspricht demjenigen Betrag, auf den bei Reaktivierung Anspruch bestehen würde.

Anpassung BVG-Altersguthaben ³ Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital gekürzt.

Kürzung Sparkapital bei Teilinvalidität ⁴ Bei Teilinvaliden wird zuerst das für den aktiven Teil massgebende Sparkapital gekürzt. Reicht dieses nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag die hypothetische Austrittsleistung des invaliden Teils gekürzt.

Kürzung bei koordinierter Invalidenrente ⁵ Die hypothetische Austrittsleistung einer invalidenrentenbeziehenden Person, deren Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten zur Invalidenrente keine Kürzung erfahren würde.

Art. 30 Altersrentner und Invalide nach dem reglementarischen Rücktrittsalter

Zuspruch Rententeil ¹ Wird gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil einer laufenden Alters- oder Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter dem geschiedenen Ehegatten zugesprochen, richtet die Pensionskasse für diesen eine Scheidungsrente aus. Die laufende Alters- oder Invalidenrente wird lebenslänglich um den zugesprochenen Rentenanteil gekürzt.

Berechnung der Scheidungsrente ² Die Höhe der Scheidungsrente bestimmt sich aufgrund des zugesprochenen Rentenanteils, welcher gemäss den bundesrechtlichen Berechnungsvorschriften mit dem Umrechnungsprogramm des BSV im Zeitpunkt, in dem die Ehescheidung rechtskräftig wird, in eine Rente umgewandelt wird.

Art. 31 Scheidungsrente

- Beginn Anspruch ¹ Der Anspruch auf die Scheidungsrente entsteht mit Rechtskraft des Scheidungsurteils.
- Ende Anspruch;
Anwartschaften ² Der Anspruch auf die Scheidungsrente erlischt mit dem Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten. Die Scheidungsrente begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen.
- Direkte
Auszahlung der
Scheidungsrente ³ Bezieht der berechtigte geschiedene Ehegatte eine ganze Invalidenrente oder hat er das 58. Altersjahr vollendet, kann er anstelle einer Übertragung gemäss Abs. 4 die direkte Auszahlung der Scheidungsrente verlangen. Hat er das BVG-Referenzalter erreicht, wird die Rente direkt ausgerichtet, ausser er verlange die Überweisung der Rente in seine Vorsorgeeinrichtung und diese lasse einen Einkauf zu.
- Kapital-
übertragung einer
Scheidungsrente ⁴ Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte das BVG-Referenzalter noch nicht erreicht und wird die Scheidungsrente nicht direkt ausgezahlt, wird sie an die von ihm gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen, ausser er beantrage schriftlich eine Übertragung in Kapitalform. Der Pensionskasse ist bis spätestens 3 Monate nach Rechtskraft des Scheidungsurteils ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die Höhe des zu überweisenden Kapitals berechnet sich nach denjenigen von der Pensionskasse angewandten versicherungstechnischen Grundlagen, die im Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung massgebend gewesen sind. Mit der Übertragung der Scheidungsrente in Kapitalform erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten geschiedenen Ehegatten gegenüber der Pensionskasse.
- Sukzessive
Übertragung der
Scheidungsrente
an eine andere
Einrichtung ⁵ Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte eine sukzessive Rentenübertragung beantragt, werden die Renten jährlich in einem Betrag bis zum 15. Dezember an die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen. Der Jahresbetrag erhöht sich um einen halben reglementarischen Zins. Wurde der Pensionskasse keine Meldung gemacht oder nimmt die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung den zu überweisenden Betrag nicht mehr entgegen, erfolgt frühestens nach 6 Monaten eine Überweisung an die Auffangeinrichtung. Vorbehalten bleibt eine direkte Auszahlung gemäss Abs. 3.

H. Finanzierung von Wohneigentum

Art. 32 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung	¹ Eine aktive versicherte Person kann alle fünf Jahre, spätestens aber bis zum vollendeten 62. Altersjahr, einen Betrag von mindestens CHF 20 000 für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
Höhe	² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Allfällige erfolgte Rückzahlungen oder bereits vorgenommene Bezüge sind gemäss WEFV zu berücksichtigen.
Informationspflicht	³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgegütern und auf die Steuerpflicht aufmerksam.
Unterlagen	⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. der Ehegattin erforderlich. Die Pensionskasse kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.
Auswirkungen	⁵ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals und in der Folge zu tieferen Altersleistungen.
Kürzungen des Sparkapitals	⁶ Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum Bezug des Sparkapitals gekürzt.

Art. 33 Rückzahlung des Vorbezugs

Freiwillige
Rückzahlung

¹ Die aktive versicherte Person kann bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters den vorbezogenen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 10 000) zurückbezahlen. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten. Bei Rückzahlungen ist derselbe Anteil dem BVG-Altersguthaben gutzuschreiben, wie er beim Vorbezug zur Anwendung gelangte. Falls sich der BVG-Anteil nicht mehr ermitteln lässt, wird das BVG-Altersguthaben um denjenigen Anteil des zurückbezahlten Betrags erhöht, wie er unmittelbar vor der Rückzahlung des Vorbezugs bestanden hat.

Rückzahlungspflicht

² Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der aktiven versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt bei Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters oder bei Barauszahlung der Austrittsleistung gemäss Art. 25 Abs. 4.

Art. 34 Einschränkungen beim Vorbezug

Prioritäten

¹ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsführung legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest und bringt diese der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis.

Unterdeckung

² Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 35 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungs-
kürzungen bei
Tod oder
Invalidität

¹ Die Leistungen bei Tod oder Invalidität gemäss diesem Reglement werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 100 % des letzten massgebenden Jahreslohnes gemäss Art. 8 Abs. 1 vor Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. die gesetzlichen Mindestleistungen 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a. Leistungen der AHV/IV, sofern sie aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden;
- b. Leistungen der Unfall- und Militärversicherung, sofern sie aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden;
- c. Leistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten;
- d. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- e. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, an die der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat;
- f. Leistungen einer Abredeversicherung infolge unbezahlten Urlaubs gemäss Art. 7 Abs. 2;
- g. das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen.

Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht vermutungsweise dem Valideinkommen, das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen dem Invalideneinkommen gemäss Entscheid der IV. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt an die Pensionskasse.

Weiter-
versicherung
nach Alter 58

² Bei Beibehaltung des versicherten Jahreslohns nach Alter 58 gemäss Art. 8 Abs. 7 ist für die Berechnung der Überentschädigung der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

Leistungs-
kürzungen im
Alter

³ Die Altersrente, welche mit Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters eine Invalidenrente ablöst, sowie eine über das reglementarische Rücktrittsalter hinauslaufende Invalidenrente werden in gleicher Weise wie die bisherige Invalidenrente mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung und mit vergleichbaren ausländischen Leistungen koordiniert.

Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Referenzalters gemäss AHV werden nicht ausgeglichen, ausser die von der Pensionskasse gekürzten Leistungen sind zusammen mit denjenigen der Unfall- und der Militärversicherung sowie mit vergleichbaren ausländischen Leistungen tiefer als die gesetzlichen Mindestleistungen.

Wird bei einer Ehescheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter geteilt, wird derjenige Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Provisorische Weiter- versicherung	⁴ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur so weit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
Anrechnung	⁵ Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Kinder- und Waisenrenten werden voll angerechnet. Die Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse und die anrechenbaren Einkünfte der Hinterlassenen werden zusammengerechnet und gesamthaft berücksichtigt. Die Kürzung wird proportional auf die einzelnen Renten angerechnet. Hilfslosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen sowie das Zusatzeinkommen von invaliden Personen, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, werden nicht angerechnet.
Fehlerhaftes Verhalten	⁶ Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaften Verhaltens, werden der Berechnung zur Koordination der Vorsorgeleistungen die ungekürzten Leistungen zugrunde gelegt.
Massgebender Zeitpunkt	⁷ Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invaliden- bzw. Todesfallleistungen. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich ändern.
Zusätzliche Kürzungen / Einstellung von IV-Leistungen	⁸ Die Pensionskasse behält sich vor, ihre Leistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen herabzusetzen, wenn die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder die versicherte Person sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung in diesen Fällen, kann die Pensionskasse ihre Leistungen im entsprechenden Umfang ebenfalls kürzen. Ferner ist die Pensionskasse nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen. Die Pensionskasse stellt ihre Invalidenleistungen vorsorglich ein, wenn die IV-Stelle dies gestützt auf Art. 52a ATSG tut.
Vorsatz	⁹ Die Leistungen können gekürzt oder verweigert werden, wenn die Pensionskasse Kenntnis davon erlangt, dass eine leistungsberechtigte Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt hat.

Art. 36 Rückgriff und Subrogation

Subrogation	¹ Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.
Abtretungspflicht	² Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse abzutreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu. Wird eine Abtretung verweigert, kann die Pensionskasse ihre Leistungen im Umfang der ihr mutmasslich entgehenden Drittleistungen kürzen.

Art. 37 Vorleistungspflicht und Rückforderung

- Vorleistungspflicht ¹ Wird die Pensionskasse bei unsicherer Leistungspflicht gemäss den Bestimmungen des BVG oder des ATSG gegenüber einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder der Unfall- bzw. der Militärversicherung vorleistungspflichtig, beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die gesetzlichen Mindestleistungen. Steht der leistungspflichtige Versicherungsträger fest, nimmt die Pensionskasse im Umfang der Vorleistungen auf diesen Rückgriff.
- Rückerstattung ² Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuzahlen. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin gutgläubig war oder die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
- Verjährung der Rückforderung ³ Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
- Verrechnung der Rückforderung ⁴ Die Pensionskasse kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnen.

Art. 38 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

- Abtretung / Verpfändung ¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 32.
- Verrechnung ² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche die Arbeitgebenden der Pensionskasse abgetreten haben, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 39 Teuerungsfonds

- Teuerungsfonds ¹ Zum allfälligen Ausgleich der Teuerung und zur Leistung von einmaligen oder wiederholten Zuschlägen auf den laufenden Renten (exkl. Überbrückungsrenten), wird ein separat ausgewiesener Teuerungsfonds gebildet. Dieser wird nach Vorgabe von § 4 Abs. 6 PKG bzw. nach Wegfall der Staatsgarantie durch freie Mittel gespeist. Die Mittel des Teuerungsfonds werden mit dem für die Sparkapitalien der aktiven versicherten Personen geltenden Zinssatz verzinst.
- Verwendungszweck ² Der Teuerungsfonds wird
 - a. für die Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung, oder
 - b. für einmalige oder wiederholte Zuschläge auf den laufenden Renten, oder
 - c. falls Sanierungsmassnahmen nach § 3 Abs. 2 PKG eingeleitet sind, ganz oder teilweise zur Entlastung der aktiven versicherten Personen und der Arbeitgebenden zur Sanierung beigezogen.
- Rentenanpassung ³ Eine Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Teuerung, der Ausrichtung von Zuschlägen, der vorhandenen Fondsmittel, geplanter Sanierungsmassnahmen und des individuellen Beginns der Rentenzahlung jährlich geprüft.

Reglement Teuerungsfonds	⁴ Die Einzelheiten sind in einem Reglement geregelt.
Obligatorische Renten	⁵ Die gesetzlichen Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Referenzalter der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der gesetzlichen Mindestleistungen über das BVG-Referenzalter hinaus regelt der Vorstand nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. Die daraus entstehenden Kosten werden von der Pensionskasse getragen und nicht dem Teuerungsfonds belastet. In jedem Fall gilt die Anpassung an die Preisentwicklung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die gesetzlichen Mindestleistungen übersteigen.

Art. 40 Gemeinsame Bestimmungen

Mindestleistungen	¹ Fallen die Leistungen gemäss diesem Reglement tiefer aus als die gesetzlichen Mindestleistungen, sind Letztere zu gewähren.
Zahlungsbeginn und Vorschuss	² Sofern sich die Pensionskasse bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen eines anderen Versicherungsträgers stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Versicherers. Verzögert sich dessen Entscheid, obwohl der Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Pensionskasse Vorschusszahlungen leisten.
Auszahlungs- modus	³ Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden spätestens am Monatsende auf das der Pensionskasse gemeldete Bank- oder Postkonto in der Schweiz überwiesen. In begründeten Fällen kann die Zahlung unter allfälliger Verrechnung der entstehenden Kosten ins Ausland erfolgen.
Fälligkeit	⁴ Sofern in diesem Reglement nichts anderes geregelt ist, werden Kapitalleistungen und jede andere von der Einreichung von Unterlagen abhängige Zahlung spätestens 30 Tage nach Einreichung aller zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente, frühestens aber bei Anspruchsbeginn fällig.
Verzinsung	⁵ Überweist die Pensionskasse die fällige Kapitalzahlung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsangaben erhalten hat, wird ab Ende dieser Frist das Kapital mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Bei rückwirkenden Rentenzahlungen besteht kein Anspruch auf einen Zins.
Zustimmung der Ehegatten oder eingetragenen Partner bei Kapital- auszahlungen	⁶ Sämtliche beantragte Kapitalleistungen an die versicherte Person sowie Verpfändungen des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen setzen die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. der Ehegattin voraus. Die Pensionskasse kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.
Erfüllungsort	⁷ Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) am Wohnsitz der versicherten oder anspruchsberechtigten Person in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Staat, mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse oder eines Bevollmächtigten in der Schweiz. Zahlungen ins Ausland erfolgen auf Risiko der leistungsbeziehenden Person. Die entsprechenden Transaktionskosten werden vom Empfänger getragen. Vorbehalten bleiben bilaterale Übereinkommen.

Renten- berechtigung	⁸ Die Überprüfung der Rentenberechtigung durch die Pensionskasse kann jederzeit durch das Einholen von Lebensbescheinigungen oder die Anordnung weiterer Massnahmen erfolgen. Kann die Rentenberechtigung nicht fristgerecht bestätigt werden oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit weiterer Rentenzahlungen, werden diese bis zur endgültigen Klärung sistiert. Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.
Einmalige Auszahlung	⁹ Bei Pensionierung bzw. im Zeitpunkt der Ablösung einer Invalidenrente durch die Altersrente gelangt das Sparkapital zur Auszahlung, wenn die Altersrente weniger als 10% der minimalen jährlichen AHV-Altersrente beträgt. Die Ehegattenrente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung ersetzt, wenn sie weniger als 6% der minimalen jährlichen AHV-Altersrente beträgt, eine Waisenrente bei weniger als 2%.
Verjährung	¹⁰ Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Art. 129 – 142 OR sind anwendbar.
Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhalts- pflicht	¹¹ Befindet sich eine versicherte Person mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltszahlungen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug, so kann die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle dies der Vorsorgeeinrichtung zur Sicherung von Vorsorgeguthaben melden. Die Vorsorgeeinrichtung hat der Fachstelle den Eintritt der Fälligkeit von Kapitalzahlungen sowie die Verpfändung von Vorsorgeguthaben unverzüglich zu melden. Sie darf eine Überweisung von Kapitalzahlungen frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle vornehmen.
Bestätigung des Experten	¹² Der Vorstand stellt sicher, dass nur Vorsorgepläne zur Anwendung kommen, für die eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1 lit. b BVG vorliegt.

Art. 41 Auskunfts- und Meldepflicht

Auskunfts- und Meldepflicht	¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassenen bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Pensionskasse wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben sowie unaufgefordert allfällige Änderungen zu melden. Die einverlangten Unterlagen und Nachweise sind auf eigene Kosten einzureichen.
Verweigerung der Auskunfts- und Meldepflicht	² Bei Verweigerung oder Unterlassung dieser Pflichten kann die Pensionskasse die versicherten oder geschuldeten Leistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränken.

Art. 42 Haftungsbegrenzung

Haftungs- begrenzung	¹ Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv vorhandene, individuelle Sparkapital nicht übersteigen.
Vorrang des BVG	² Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine ihrer reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 43 **Teilliquidation**

Voraussetzung
und Verfahren

¹ Die Voraussetzungen und das Verfahren einer Teilliquidation sind in einem separaten Reglement geregelt.

Anspruch

² Bei einer Teilliquidation innerhalb der Pensionskasse haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln. Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht zusätzlich Anspruch auf einen Anteil der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve. Bei Unterdeckung können die Austrittsleistungen gekürzt werden.

J. Organisation und Verwaltung

Art. 44 Organe und Organisationsreglement

Organe	¹ Die Organe der Pensionskasse sind: <ol style="list-style-type: none"> a. der Vorstand; b. die Geschäftsführung; c. die Kontrollorgane.
Vorstand	² Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Vorstands sind im PKG geregelt.
Organisationsreglement	³ Die Bestimmungen zur Organisation, Verwaltung und Kontrolle der Pensionskasse sind im Geschäfts- und Organisationsreglement festgehalten.

Art. 45 Informationspflichten

Informationspflicht	¹ Die Pensionskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, die Höhe des Sparkapitals, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie über die Mitglieder des Vorstands.
Informationen auf Anfrage	² Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, der Geschäftsstelle Anregungen und Vorschläge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.
Beschwerdemöglichkeit	³ Versicherte können bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erheben, wenn das Recht der versicherten Person auf Informationen gemäss Art. 65a (Transparenz) oder Art. 86b Abs. 2 BVG (Information der Versicherten) verletzt wird. Das Verfahren für die Versicherten ist in der Regel kostenlos.
Informationspflicht betreffend BVG-Anteil	⁴ Die Pensionskasse hält das im Zeitpunkt der Übertragung eines Anspruchs aus Vorsorge infolge Ehescheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum zum eigenen Bedarf massgebende Verhältnis aus BVG-Altersguthaben zum gesamten Sparkapital fest. Diese Informationen sind bei einer Übertragung von Teilen der Austrittsleistung oder von Rententeilen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterzuleiten. Werden diese Informationen bei Eintritt einer versicherten Person von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht gemeldet, fordert die Pensionskasse diese ein.
Case Management	⁵ Die Arbeitgebenden melden der Pensionskasse bei Bekanntwerden die Arbeitsunfähigkeit aller versicherten Personen, die aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich länger als 30 Tage vom Arbeitsplatz fernbleiben oder seit mehr als 30 Tagen vom Arbeitsplatz ferngeblieben sind. Durch spezialisierte Case Management Teams werden für diese Personen Massnahmen zur Förderung der medizinischen, sozialen und beruflichen Reintegration geprüft und mit ihrem Einverständnis durchgeführt.

Art. 46 Schweigepflicht

- Schweigepflicht ¹ Die Mitglieder des Vorstands, der Kommissionen und die weiteren beauftragten Personen sowie die mit der Verwaltung betrauten Personen sind zu Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie der Arbeitgebenden. Eine Verletzung dieser Schweigepflicht ist im Sinne von Art. 76 BVG strafbar.
- Amtsende ² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 47 Bearbeiten von Personendaten

- Berechtigung zur
Bearbeitung von
Personendaten ¹ Die Pensionskasse ist befugt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie zur Erfüllung der ihr gemäss diesem Reglement und Bundesrecht übertragenen Aufgaben benötigt.
- Bearbeitung von
besonders
schützenswerten
Personendaten ² Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Pensionskasse darüber hinaus berechtigt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die namentlich die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben.

K. Massnahmen bei Unterdeckung

Art. 48 Sanierungsmassnahmen

Finanzielles Gleichgewicht	¹ Sind gemäss § 3 PKG Sanierungsmassnahmen erforderlich, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse durch geeignete Massnahmen wiederherzustellen.
Massnahmen	<p>² Die Massnahmen müssen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse Rechnung tragen. Folgende Massnahmen stehen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, grundsätzlich zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden. Der Beitrag des Arbeitgebenden muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmenden; b. Sanierungsbeiträge der rentenbeziehenden Personen. Die gesetzlichen Mindestleistungen dürfen dabei nicht geschmälert werden; c. Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen; d. Sanierungseinlagen der Arbeitgebenden; e. Sanierungseinlagen aus dem Rententeuerungsfonds; f. Unterschreitung des für die Verzinsung des BVG-Altersguthabens massgebenden BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen nach lit. a bis lit. e als ungenügend erweisen.
Höhe Sanierungsbeiträge	³ Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird vom Vorstand geregelt. Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmenden werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 24 nicht berücksichtigt.
Zinssatz Mindestbetrag	⁴ Während der Dauer einer Sanierung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 24 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert.
Rentenbeziehende Personen	⁵ Die Erhebung eines Beitrags von rentenbeziehenden Personen ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der rentenbeziehenden Personen wird mit den laufenden Renten verrechnet.

L. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Inkrafttreten, Änderungen

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Änderungen ² Das Vorsorgereglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Kassenzwecks vom Vorstand geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten und der rentenbeziehenden Personen werden in jedem Fall gewahrt.

Art. 50 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

Lücken ¹ Der Vorstand trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Kassenzweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.

Art. 51 Übergangsbestimmungen

Laufende Renten ¹ Die per 31. Dezember 2025 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleibt Art. 48 des vorliegenden Reglements. Bezüglich des Rentenanspruchs aus Invalidität gelten die Übergangsbestimmungen des BVG zur Änderung vom 19. Juni 2020.

Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen (anwartschaftliche Ehegattenrente etc.), die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung oder aus anderen Gründen richten sich hingegen nach dem vorliegenden Reglement.

Abfederungseinlage per 1. Januar 2023 ² Aktive versicherte Personen mit Jahrgang 1958 und jünger sowie Bezügerinnen und Bezüger einer temporären Invalidenrente, welche am 31.12.2022 bereits in der Pensionskasse versichert gewesen sind, haben für die Abfederung der Senkung des Umwandlungssatzes Anspruch auf eine Einlage in Höhe von 8% ihres Sparkapitals per Stand 31. Dezember 2022.

Das für die Bestimmung dieser Einlage massgebende Sparkapital wird um die seit dem 1. Januar 2021 getätigten Einkäufe vermindert (ohne Zins).

Die Abfederungseinlage wird analog zu den Sparkapitalien verzinst. Pro Monat ab dem 1. Januar 2023 wird 1/48 der oben bestimmten Abfederungseinlage von der versicherten Person erworben. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf die noch nicht erworbenen Teile der Abfederungseinlage. Im Vorsorgefall (Alter, Tod oder Invalidität) gilt die gesamte Abfederungseinlage als erworben.

Umwandlungssätze für versicherte Personen mit Jahrgang 1957 und älter	³ Für versicherte Personen der Jahrgänge 1956 und 1957 gelten im Alter 65 die Umwandlungssätze gemäss nachstehender Tabelle, unabhängig vom gewählten Vorsorgeplan:	
	Jahrgang 1957	6.00 %
	Jahrgang 1956	6.08 %

Bei Weiterarbeit über Alter 65 erhöht sich der Umwandlungssatz kumulativ wie folgt:

- bis Alter 66 um 0.12 Prozentpunkte pro Jahr,
- bis Alter 67 um 0.10 Prozentpunkte pro Jahr,
- bis Alter 68 um 0.08 Prozentpunkte pro Jahr,
- bis Alter 69 um 0.06 Prozentpunkte pro Jahr,
- bis Alter 70 um 0.04 Prozentpunkte pro Jahr.

Der Vorstand

Zug, 19. September 2025

Christoph Schwerzmann
Präsident

Heinz Tännler
Vizepräsident

Abkürzungen und Begriffe

AHV	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsorge vom 20. Dezember 1946.
Arbeitgebende	Unternehmen und Institutionen, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat.
Arbeitnehmende	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit einem angeschlossenen Unternehmen haben.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Zinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens.
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen.
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FamZG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen des Kantons Zug vom 30. April 2009.
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Geschäftsführung	Durchführungsstelle der laufenden Geschäfte der Pensionskasse.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV, IVG, IVV	Eidgenössische Invalidenversicherung; Bundesgesetz und Verordnung über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
Lebenspartner	In eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebender Partner bzw. Partnerin.
Pensionskasse	In diesem Vorsorgereglement: die Zuger Pensionskasse.
PKG	Gesetz über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz).

Rentenstammrecht	Das Recht, bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen, eine Leistung in Form einer Rente zu erhalten. Das Rentenstammrecht ist unübertragbar, unpfändbar und, sofern die versicherte Person die Pensionskasse im Zeitpunkt des Vorsorgefalls nicht verlassen hat, unverjährbar. Es handelt sich dabei nicht um eine Forderung, sondern um ein Schuldverhältnis.
Umwandlungssatz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Sparkapital eine lebenslang zahlbare Rente berechnet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete, versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse aufgenommenen Arbeitnehmende.
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität; Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt.
Vorstand	Oberstes Organ der Pensionskasse. Dessen Aufgaben sind in § 12 des Gesetzes über die Pensionskasse PKG sowie im Organisationsreglement geregelt.
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1 Vorsorgepläne

Allgemein geltende Bestimmungen

Massgebender Jahreslohn	Gesetzlich festgelegter oder vertraglich vereinbarter Jahreslohn
Eintrittsschwelle	50% oder 100% BVG-Mindestlohn
Versicherter Jahreslohn	Massgebender Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag
Koordinationsbetrag	25% des massgebenden Jahreslohns, höchstens BVG-Koordinationsbetrag
Reglementarisches Rücktrittsalter	Frauen / Männer = 65
Altersrente	Umwandlungssatz in % des Sparkapitals (gültig für die Jahrgänge 1958 und jünger ¹) Alter 58 4.56% Alter 63 5.16% Alter 68 5.76% Alter 59 4.68% Alter 64 5.28% Alter 69 5.88% Alter 60 4.80% Alter 65 5.40% Alter 70 6.00% Alter 61 4.92% Alter 66 5.52% Alter 62 5.04% Alter 67 5.64%
Kinderrente zur Altersrente	20% der Altersrente (im Maximum CHF 385 pro Monat)
Invalidenrente	60% des versicherten Jahreslohns
Kinderrente zur Invalidenrente	20% der Invalidenrente
Ehegatten- / Lebenspartnerrente	40% des versicherten Jahreslohns bzw. 60% der Alters- bzw. Invalidenrente
Waisenrente	12% des versicherten Jahreslohns bzw. 20% der Alters- bzw. Invalidenrente
Todesfallkapital aktive Versicherte	Gemäss Art. 22 Abs. 6 bis Abs. 8
Todesfallkapital Alters- bzw. Invalidenrentenbeziehende	Fünffacher Betrag der zuletzt ausgerichteten Jahresrente, abzüglich aller bereits geleisteten Zahlungen

¹ Für Versicherte mit Jahrgang 1957 und älter gilt Art. 51 Abs. 3 des Vorsorgereglements.

Vorsorgeplan 60A

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns								
	Beiträge Arbeitneh-mende			Beiträge Arbeitgebende					Spar-bei-träge
	Sparen	Risiko	Total	Sparen	Risiko	Um-lage (max.)	Teue-rungs-fonds	Total	Total
21 – 24	4.0	1.0	5.0	6.0	1.5	2.0	0.5	10.0	10.0
25 – 29	4.8	1.0	5.8	7.2	1.5	2.0	0.5	11.2	12.0
30 – 34	5.6	1.0	6.6	8.4	1.5	2.0	0.5	12.4	14.0
35 – 39	6.4	1.0	7.4	9.6	1.5	2.0	0.5	13.6	16.0
40 – 44	7.2	1.0	8.2	10.8	1.5	2.0	0.5	14.8	18.0
45 – 49	8.0	1.0	9.0	12.0	1.5	2.0	0.5	16.0	20.0
50 – 54	8.8	1.0	9.8	13.2	1.5	2.0	0.5	17.2	22.0
55 – 59	9.6	1.0	10.6	14.4	1.5	2.0	0.5	18.4	24.0
60 – 65	10.4	1.0	11.4	15.6	1.5	2.0	0.5	19.6	26.0
66 – 70	5.6	0.4	6.0	8.4	0.6	2.0	0.5	11.5	14.0

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Vorsorgeplan 60B

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns								
	Beiträge Arbeitnehmende			Beiträge Arbeitgebende				Sparbeiträge	
	Sparen	Risiko	Total	Sparen	Risiko	Umlage (max.)	Teuerungsfonds	Total	Total
21 – 24	0.0	1.0	1.0	0.0	1.5	2.0	0.5	4.0	0.0
25 – 29	4.8	1.0	5.8	7.2	1.5	2.0	0.5	11.2	12.0
30 – 34	5.6	1.0	6.6	8.4	1.5	2.0	0.5	12.4	14.0
35 – 39	6.4	1.0	7.4	9.6	1.5	2.0	0.5	13.6	16.0
40 – 44	7.2	1.0	8.2	10.8	1.5	2.0	0.5	14.8	18.0
45 – 49	8.0	1.0	9.0	12.0	1.5	2.0	0.5	16.0	20.0
50 – 54	8.8	1.0	9.8	13.2	1.5	2.0	0.5	17.2	22.0
55 – 59	9.6	1.0	10.6	14.4	1.5	2.0	0.5	18.4	24.0
60 – 65	10.4	1.0	11.4	15.6	1.5	2.0	0.5	19.6	26.0
66 – 70	5.6	0.4	6.0	8.4	0.6	2.0	0.5	11.5	14.0

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Sparplan "Sparen PLUS"

Wahlmöglichkeit	Die versicherte Person hat die Möglichkeit, zum Vorsorgeplan zusätzlich den Sparplan "Sparen PLUS" zu wählen
Wechselzeitpunkt	Per Eintritt oder per 1. Januar eines Jahres
Zusätzlicher Sparbeitrag	3% des versicherten Jahreslohns (altersunabhängig)
Beitragsaufteilung	100% Arbeitnehmende / 0% Arbeitgebende
Sparkapital	Die Beiträge des Sparplans "Sparen PLUS" werden dem Sparkapital gutgeschrieben

Anhang 2 Einkauf zusätzlicher Leistungen**Vorsorgeplan 60 A**

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns		Alter bei Einkauf
21	10	410	44
22	20	436	45
23	31	465	46
24	41	494	47
25	52	524	48
26	65	554	49
27	78	585	50
28	92	619	51
29	106	653	52
30	120	688	53
31	136	724	54
32	153	761	55
33	170	800	56
34	187	840	57
35	205	881	58
36	225	922	59
37	246	965	60
38	267	1010	61
39	288	1056	62
40	310	1103	63
41	334	1151	64
42	359	1200	65
43	384	auf maximal 65%	nach 65

Vorsorgeplan 60 B

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns		Alter bei Einkauf
25	12	404	46
26	24	432	47
27	37	461	48
28	49	490	49
29	62	520	50
30	76	552	51
31	91	585	52
32	107	619	53
33	123	653	54
34	140	688	55
35	156	726	56
36	176	764	57
37	195	804	58
38	215	844	59
39	235	885	60
40	256	928	61
41	279	973	62
42	303	1018	63
43	327	1065	64
44	351	1112	65
45	376	auf maximal 60%	nach 65

Anhang 3 Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Berechnung, reduziert um ein bereits vorhandenes Guthaben des separaten Kontos für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Plan 60 A:

$$\frac{[65\% \times \text{versicherter Jahreslohn} - \text{Altersrente Zielalter}]}{\text{Umwandlungssatz Zielalter}} \times v^n$$

Plan 60 B:

$$\frac{[60\% \times \text{versicherter Jahreslohn} - \text{Altersrente Zielalter}]}{\text{Umwandlungssatz Zielalter}} \times v^n$$

Altersrente Zielalter Altersrente, welche sich im gewünschten Alter (= Zielalter) der vorzeitigen Pensionierung ergibt, unter Annahme einer Verzinsung von 2% pro Jahr.

v^n mit 2% vom Zielalter auf das heutige Alter diskontierter Wert

Ein den Maximalbetrag gemäss Anhang 2 übersteigender Teil des Sparkapitals ist an den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung anzurechnen.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selbst abzuklären.

Beispiel: Maximal möglicher Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Alter		50 Jahre
Plan		Vorsorgeplan 60 B
Versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
Zielalter der vorzeitigen Pensionierung		60 Jahre
Betrag auf dem separaten Konto Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	CHF	10'000
Altersrente im Alter 60 (mit 2% Zins berechnet)	CHF	21'000
Umwandlungssatz im Alter 60		4.80%
Einzukaufende Altersrente (60% von CHF 50'000 ./. CHF 21'000)	CHF	9'000
Fehlbetrag im Alter 60 (CHF 9'000 : 4.80%)	CHF	187'500
Diskontierter Fehlbetrag (CHF 187'500; diskontiert mit 2% über 10 Jahre)	CHF	153'815
Maximal möglicher Einkauf (CHF 153'815 ./. CHF 10'000)	CHF	143'815